

Überschrift  
**Amtliche Bekanntmachung**

**„Pfarwiesen / Halde“, Inkrafttreten des Bebauungsplans**

Der Gemeinderat der Stadt Sindelfingen hat am 28.03.2023 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Pfarwiesen / Halde“, Planbereich 07/9 1. Änderung, in Sindelfingen nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung (GemO) und die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO) i.V.m. § 4 GemO als jeweils selbständige Satzung beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Satzung über örtliche Bauvorschriften wird wie folgt begrenzt:

im Norden: durch die südliche Grenze der Pfarwiesenallee Flst. Nr. 7999,  
im Osten: durch die westliche Grenze der Warmbronner Straße Flst. Nr. 7944,  
im Süden: durch die nördliche Grenze der Warmbronner Straße Flst. Nr. 7944,  
im Westen: durch die östliche Grenze der Eltinger Straße Flst. Nr. 8003/1.

Maßgebend ist der Bebauungsplan des Amtes für Stadtentwicklung und Geoinformation - Abt. Stadtentwicklung vom 16.01.2023. Es gilt die Begründung vom 16.01.2023.



**Der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften „Pfarrwiesen / Halde“, Planbereich 07/9 1. Änderung, in Sindelfingen treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).**

Der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften sowie die Begründung können beim Baupunkt des Bürgeramts Bauen im Rathaus, 6. Stock, (Rathausplatz 1, 71063 Sindelfingen) während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Die Räume sind barrierefrei erreichbar.

Die Dienststunden sind

Montag bis Mittwoch	8:00 bis 12:00
Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr	
Donnerstag	8:00 bis 12:00
Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr	
Freitag	8:00 bis 12:00
Uhr	

**Hinweis nach § 215 Abs. 1 BauGB**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

### **Hinweis nach § 44 Abs. 5 BauGB**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 und Abs. 5 GemO**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften sind unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch bei der Stadt

Sindelfingen, Rathausplatz 1, 71063  
Sindelfingen, geltend zu machen.

Weiterer Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die erstmalige Aufstellung oder die Änderung von Bebauungsplänen für Grundstückseigentümer Erschließungs- und Abwasserbeiträge entstehen können.

Sindelfingen, den 26.05.2023

gez. Dr. Bernd Vöhringer  
Oberbürgermeister